

Nr. 894

## **Gesetz über soziale Einrichtungen**

vom .....\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

Nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,

*beschliesst:*

### **I. Zweck und Geltungsbereich**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen im Sinn von § 2.

<sup>2</sup> Es bezweckt die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen.

#### **§ 2**    *Soziale Einrichtungen*

<sup>1</sup> Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die vom Regierungsrat anerkannten:

- a. stationären Einrichtungen und heimähnlichen Institutionen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung untergebracht worden sind. Im Falle von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit, spätestens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr erfolgen;
- b. Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung der Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter dieses Gesetz;
- c. stationären Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;
- d. Sonderschulinternate.

<sup>2</sup> Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie Spitäler sind keine sozialen Einrichtungen.

## II. Organisation und Zuständigkeiten

### § 3 *Behörden*

<sup>1</sup> Das Gesetz wird vollzogen durch

- a. den Regierungsrat,
- b. das Gesundheits- und Sozialdepartement.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Einweisungsbefugnisse der zuständigen kantonalen Behörde beim Massnahmenvollzug und im Sonderschulwesen sowie der Vormundschaftsbehörde beim zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz.

### § 4 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Finanzierung sozialer Einrichtungen ab,
- b. genehmigt den Planungsbericht des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
- c. anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,
- c. genehmigt die mit den anerkannten sozialen Einrichtungen abgeschlossenen Leistungsaufträge,
- d. legt die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinde der betreuungsbedürftigen Person, die Kostgeldansätze für die anerkannten Einrichtungen im Kanton und die Beiträge für die Sonderschulung fest,
- e. legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sozialen Einrichtungen die Grundsätze für die Ermittlung der Betriebskosten und der Leistungspauschalen fest,
- f. bestimmt die massgebenden Qualitätskriterien für die anerkannten sozialen Einrichtungen,
- g. wählt die Kommission für soziale Einrichtungen, die Gemeindevertreter auf Vorschlag des Verbandes Luzerner Gemeinden.

### § 5 *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. erstellt den Planungsbericht,
- b. schliesst mit den anerkannten sozialen Einrichtungen Leistungsaufträge ab,
- c. übt die Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen aus, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen,
- d. kontrolliert die Kostenübernahmegarantien bei Einweisungen in anerkannte soziale Einrichtungen.

### § 6 *Kommission für soziale Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen ist ein beratendes Organ des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Sie besteht aus je einem Vertreter des Bildungs- und Kultur-, des Justiz- und Sicherheits-, des Gesundheits- und Sozial- und des Finanzdepartements sowie aus vier Gemeindevertretern. Der Vorsitz wechselt zwischen Kanton und Gemeinden alle vier Jahre.

<sup>3</sup> Sie nimmt insbesondere Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, Anträgen für die Anerkennung oder den Ausbau von sozialen Einrichtungen, finanziellen Belangen von grundsätz-

licher Bedeutung sowie zum Planungsbericht des Gesundheits- und Sozialdepartementes und erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht mit entsprechender Empfehlung.

<sup>4</sup> Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.

### **III. Planung und Steuerung**

#### **§ 7** *Planungsbericht*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement erstellt regelmässig einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Planungsbericht zuhanden des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Planungsbericht umfasst insbesondere ein kantonales Konzept zur Förderung invalider Personen im Sinn des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom ... sowie eine Bedarfsanalyse und -planung, die damit angestrebten Wirkungen, die Entwicklungsschwerpunkte, die voraussichtlichen finanziellen Mittel und die Art der interkantonalen Zusammenarbeit.

#### **§ 8** *Kostenrechnung und Leistungsstatistik*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen ermitteln ihre Kosten und erfassen ihre Leistungen nach einheitlicher Methode. Sie führen hiezu eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik, welche insbesondere Grundlage für die Berechnung der Leistungspauschalen sind.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Unterlagen einsehen und Auflagen erteilen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Kostenrechnung und Leistungsstatistik, durch Verordnung.

#### **§ 9** *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit den sozialen Einrichtungen mehrjährige Leistungsaufträge ab, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Bei kantonalen Dienststellen tritt das verantwortliche Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

<sup>2</sup> Die Leistungsaufträge regeln die Modalitäten der Leistungserbringung durch die anerkannten sozialen Einrichtungen, insbesondere das Leistungsangebot und die Mindestauslastung, die Leistungsabgeltung mittels Pauschalen durch Kanton und Gemeinden, die Qualitätsziele und die Leistungsüberprüfung.

<sup>3</sup> Bei der Ausgestaltung der Leistungsaufträge ist darauf zu achten, dass diese mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit in Einklang stehen, das unternehmerische Denken des Trägers der anerkannten sozialen Einrichtung gefördert wird und dieser alle Anstrengungen zu Eigenleistungen unternimmt.

<sup>4</sup> Die Leistungsaufträge sind regelmässig zu überprüfen.

## **§ 10** *Leistungspauschalen*

<sup>1</sup> Die Vergütung der Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen erfolgt über einheitliche, indikationsabhängige Leistungspauschalen.

<sup>2</sup> Bei der Bemessung der Leistungspauschale sind das Kostgeld, der Gemeindebeitrag, allfällige individuelle Leistungen der Sozialversicherungen sowie Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes mit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Leistungspauschale durch Verordnung.

## **IV. Anerkennung**

### **§ 11** *Begriff*

Anerkennung bedeutet die Leistungsabgeltung im Rahmen dieses Gesetzes.

### **§ 12** *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Anerkennung einer sozialen Einrichtung setzt voraus, dass

- a. die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes oder des Kantons sichergestellt ist,
- b. aufgrund des kantonalen Planungsberichts ein Bedarf für das Leistungsangebot der sozialen Einrichtung besteht,
- c. ein mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement abgeschlossener Leistungsauftrag vorliegt,
- d. die bevorzugte Aufnahme von Personen aus dem Kanton Luzern gewährleistet wird.

<sup>2</sup> Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden oder nur für Teilbereiche erteilt werden. Eine anerkannte soziale Einrichtung kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von sozialen Einrichtungen im Sinn von § 2 Absatz 1b richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom ....

### **§ 13** *Aufsicht*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement übt die Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen aus. Es überprüft regelmässig die Anerkennungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup> Ihm sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14** *Änderung der Verhältnisse*

<sup>1</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen haben der zuständigen kantonalen Behörde Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihrem Leistungsangebot rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob eine Anpassung des Leistungsauftrags an die geänderten Verhältnisse erforderlich ist. Diese ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

### **§ 15** *Entzug der Anerkennung und Schliessung*

<sup>1</sup> Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 nicht mehr erfüllt sind sowie bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung einer anerkannten sozialen Einrichtung verfügen, wenn für die betreuten Menschen eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.

## **V. Einweisung und freiwilliger Eintritt**

### **§ 16** *Einweisung*

<sup>1</sup> Einweisung ist die behördliche Platzierung in einer sozialen Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in soziale Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Kinderschutzes-, Vormundschafts-, Straf- und des Schulrechts.

### **§ 17** *Freiwilliger Eintritt*

<sup>1</sup> Der freiwillige Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person in eine soziale Einrichtung erfordert eine Genehmigung der Einwohnergemeinde an ihrem Wohnort.

<sup>2</sup> Die Genehmigung erfolgt in der Regel befristet und ist periodisch zu überprüfen.

<sup>3</sup> Erfolgt der Eintritt ohne Genehmigung, sind Kanton und Gemeinden zu keinen Leistungen verpflichtet.

### **§ 18** *Anhörung der kantonalen Stelle*

<sup>1</sup> Die für die Einweisung oder die Genehmigung des freiwilligen Eintritts zuständigen Behörden orientieren die zuständige kantonale Stelle über die geplante Platzierung. Ausgenommen sind Einweisungen im Zusammenhang mit der Anordnung einer Strafe oder Massnahme gemäss Jugendstrafgesetz sowie von Sonderschulmassnahmen.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Eignung der vorgeschlagenen sozialen Einrichtung und gibt eine Empfehlung ab. Folgen die für die Einweisung oder die Genehmigung des freiwilligen Eintritts zuständigen Stellen dieser Empfehlung nicht, sind Kanton und Gemeinden zu keinen Leistungen verpflichtet.

## **VI. Kostenregelung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 19** *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Kosten der anerkannten sozialen Einrichtungen.

<sup>2</sup> Der Kanton vergütet den anerkannten sozialen Einrichtungen die Kosten. Davon sind 50 Prozent von der Gesamtheit aller Gemeinden zu tragen und werden wie folgt auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt:  $\frac{1}{3}$  nach der Einwohnerzahl und  $\frac{2}{3}$  nach der Einwohnerzahl geteilt durch den Steuerfuss der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Tragung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs bei Kindern und Jugendlichen.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden tragen die durch die Durchführung dieses Gesetzes anfallenden sonstigen Kosten je hälftig.

#### **§ 20** *Kostgeld*

<sup>1</sup> Das Kostgeld ist ein Beitrag an die Kosten für die Verpflegung, Unterkunft und Betreuung der betreuungsbedürftigen Person.

<sup>2</sup> Es ist in der Reihenfolge zu tragen:

- a. von der betreuungsbedürftigen Person,
- b. von den Eltern (Art. 276 ff. ZGB),
- c. von den unterstützungspflichtigen Verwandten (Art. 328 ZGB),
- d. vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen.

<sup>3</sup> Sofern eine Behörde die Einweisung in eine anerkannte soziale Einrichtung anordnet, sichert sie der Einrichtung die Bezahlung des Kostgeldes zu und erlässt eine Unterstützungsanzeige an das unterstützungspflichtige Gemeinwesen mit Kopie an das Gesundheits- und Sozialdepartement.

<sup>4</sup> Die einweisende Behörde bezahlt der Einrichtung das Kostgeld, sofern es nicht von den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a bis c oder Dritten direkt bezahlt wird.

<sup>5</sup> Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen erstattet der einweisenden Behörde das für die betreuungsbedürftige Person bezahlte Kostgeld und macht den Kostgeldanspruch gegenüber den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a bis c unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geltend.

#### **§ 21** *Ausserkantonale Einrichtungen*

Die Übernahme der Kosten eines Aufenthalts in einer ausserkantonalen sozialen Einrichtung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen.

## **2. Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

### **§ 22** *Gemeindebeitrag*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde am Wohnsitz von Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in anerkannten sozialen Einrichtungen gemäss § 2 Absatz 1a, c und d leistet der Einrichtung einen Beitrag an die Aufenthaltskosten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Gemeindebeitrags durch Verordnung fest.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Tragung der Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Das Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Bis zum Erlass neuer Verordnungen bleiben die bisherigen in Kraft, soweit sie mit diesem Gesetz und mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruch stehen.

### **§ 24** *Änderung eines Erlasses*

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

#### **§ 71** Absatz 1b

b. die Aufnahme von Personen in kantonale, kommunale oder gemeinnützige Heime und sonstige Einrichtungen, die nach dem Gesundheitsrecht oder dem Gesetz für soziale Einrichtungen vom ... einer besonderen Aufsicht unterstehen, im Rahmen der Invalidenversicherung vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassen oder für den Straf- und Massnahmenvollzug vom Bundesamt für Justiz anerkannt sind.

### **§ 25** *Bisherige Anerkennungen*

Anerkennungen von sozialen Einrichtungen auf Grundlage des bisherigen Heimfinanzierungsgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 2008 gültig.

### **§ 26** *Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen*

Kanton und Gemeinden übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an:

- a. Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über ein genehmigtes Konzept zur Eingliederung invalider Personen im Sinn des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen vom ... verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren,
- b. die Sonderschulung bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

**§ 27** *Beitragszusicherung nach altem Recht*

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesicherten, noch nicht geleisteten Beiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

**§ 28** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: